

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Götzen, und die Opfer flossen reichlicher. Wieder nach einer längern Pause — die Zuschauer waren offenbar apathisch geworden — holten die Brahmanen das heilige Wasser aus dem Ganges und schütteten es über den Götzen aus. Das heißt man das Bad des Dschaggernaut, worauf das Volk eine Zeitlang in Aufregung gerieth und von Neuem Geldopfer darbrachte, denn — so heißt es — der Götze hat sein Bad genommen, und sein Geist ist mild geworden. Von da an währte das Fest mehrere Tage, ohne daß sich besondere Zeremonien bemerkbar gemacht hätten. Kuchenessen und Lärmmachen -- das sind am Ende alle Ansprüche, die der Hindu an ein großes Fest macht, und was sich außerdem dabei begibt, läßt sich des lieben Anstands wegen nicht beschreiben. Das Schauspiel am darauffolgenden Mittwoch war tragisch und ekelhaft zugleich. Der Andrang war ungleich stärker, als an einem der frühern Tage. Rechts und links stand Bude an Bude, in denen Zuckerwerk, Birminghamer Pennywaaren und scheußliche Götzenbilder feilgeboden wurden. Auch eine Art Ringenspiel gab es, und Seiltänzer und Jungen, welche Burzelbäume schlugen, und Akrobaten ohne Zahl, und häßliche Tänzerinnen, und Musikanten ohne Ende, und was das Komischste war, auch ein Stereoskop mit Ansichten der Londoner Industrie-Ausstellung. Das war ein tolles, wüstes Treiben. Hoch über dasselbe hinaus ragten die zwei Wagen des Dschaggernaut. Es sind dieß schwerfällige, wohl an 60 Fuß hohe Holzgerüste auf Rädern, mit Schnitzwerk und gemalten Götterbildern überladen. Sie bestehen so zu sagen aus vier übereingebauten Stockwerken, auf deren jedem eine Schar Brahmanen mit ihren Freunden Platz nimmt. Das Gewicht dieser Karren muß ein gewaltiges sein, und damit sich recht viele Menschen vorspannen können, sind sie mit langen Seilen versehen. Es war 4 Uhr Nachmittags, als von der Spitze des ersten Wagens die Klänge eines Tam-Tam erschallten, worauf der Dschaggernaut, in Roth gekleidet, auf den Wagen gehoben wurde, und zwar von Stockwerk zu Stockwerk, vermittelt eines gewöhnlichen Stricks, wie ein ordinärer Holzblock. Noch immer wurden in derselben Weise so viele andere Götzen aufgeladen, als auf den beiden Karren nur immer Platz hatten. Die Masse machte ihre Verbeugungen vor den Götzen und warf den Brahmanen, die ziemlich schmutzig ausfahen, Blumen und Kränze zu. Dann wurden hölzerne weiße und blaue Pferde vorgespannt, auf jedem dieser Pferde stand ein Brahmane, die Stricke aber, an welchen die beiden schweren Karren vorwärts gezogen werden sollten, waren bereits von Tausenden in Beschlag genommen. Das Drängen und Schreien in diesem Augenblick war unbeschreiblich; denn die Wagen, die seit einem Jahr an derselben Stelle gestanden, hatten sich so tief in den Boden eingegraben, daß es großer Anstrengung bedurfte, sie in Gang zu bringen. Endlich gelang dieß nach mehrfachen vergeblichen Versuchen. Plötzlich ward es still unter der tobenden Menge, und eben so rasch brach diese in ein wahnsinniges Geheul aus, denn — es stockte der Wagen, es hatten sich ein Paar Menschen unter die Räder geworfen. Eine Frau wurde hervorgezogen, ein altes Mütterchen, gräßlich verstümmelt, das eine Bein beinahe gänzlich vom Leib abgerissen, die Gestalt fast unkenntlich durch Erde, Staub und Blut, und dann wieder und noch Einer, zerdrückt, zerfleischt, sterbend oder schon todt. Zwei Andere lagen vor den Rädern, offenbar bereit zu sterben, als der Wagen stecken geblieben war; sie wurden unversehrt hervorgeholt und verloren sich unter der Menge. Dann erst wurde der Karren wieder vorwärts geschleppt. Ob sich noch Andere unter die Räder geworfen haben, ist nicht leicht anzugeben; denn die Polizeiberichte sprechen nur von zufällig Getödteten, nicht von Selbstgeopferten. Das ist das berühmte Fest des Dschaggernaut. Auch diesem wird ein Ende gemacht werden können, ohne daß deshalb eine Revolution ausbricht."

Literatur.

Egli's kleine Naturgeschichte für höhere Volksschulen. Erstes Heft: Vom Thierreich. Mit 12 Holzschnitten. St. Gallen, Huber 1865. 100 S. 8.

Inhalt. Kreis der Kopftiere. I. Säugethiere, II. Vögel, III. Reptilien, IV. Fische.

Kreis der Gliedertiere. I. Insekten, II. Spinnenthiere, III. Krustenthiere, IV. Würmer.

Kreis der Rumpftiere. I. Weichthiere, II. Strahlthiere, III. Urthiere.

Die Kreise zerfallen in Klassen, die Klassen in Ordnungen. Aus jeder Ordnung (z. B. 11 der Kopftiere) wird ein Individuum ausführlicher beschrieben, und dann noch einige Individuen kurz bezeichnet. Diese Methode stimmt namentlich mit jener in den Zürcherischen Schullesebüchern überein. In einer Notiz bezeugt Hr. Egli, daß er mehrere Beschreibungen nach Scherr, Eschudi u. A. aufgenommen habe.

Nach den Einzelbeschreibungen folgt bei jeder Klasse „*N ü ß b l i c k* und *E r g ä n z u n g*.“ Ferner z. B. im Anschluß an die Kopftiere: I. Fortpflanzung, II. Verdauung und Blutumlauf, III. Athmen, IV. Knochen, Muskeln, Nerven; im Anschluß an die Gliedertiere: I. Empfindung und Auge, IV. Ohr, Nase, Vorzüge des menschlichen Leibes, geistige Fähigkeiten u. s. w.

Die Einfügung dieser Anschlüsse ist unsers Wissens vom Verfasser erstmals so gegeben und dürfte als zweckmäßig und gelungen erscheinen. Auch die von Hrn. Egli selbst verfaßten Einzelbeschreibungen sind meistens anregend und anschaulich.

Einiges Bedenken haben wir in Bezug auf das, was S. 15—16 über „*F o r t p f l a n z u n g*“ gesagt wird. Wir möchten fast beantragen, daß hier bei einer zweiten Auflage eine andere Darstellung gegeben werde; die vorliegende scheint uns für die bezügliche Altersstufe immerhin etwas gewagt.

Wir werden später, wenn die weitem Hefte erschienen sind, auf das Buch zurückkommen.

Anzeigen.

Sammlung dreistimmiger Lieder

für
Schule und Leben.

Gesammelt und herausgegeben
von

J. Pfister, Pfr. in Wiedikon.

- I. Heft. 4 Aufl. (24 Lieder) zu 15 Ct. Auf 20 Gr. 1 Freieremplar.
- II. Heft. (27 Lieder) zu 20 Ct. Auf 20 Gr. ein Freieremplar.

Zu beziehen durch

Fries & Holzmann

in Zürich und St. Gallen.

Anmerkung. Die große Mehrzahl der Lieder des II. Heftes sind auch zweistimmig gesetzt.

Bei Feierabend in Kreuzlingen sind zu beziehen:

Bion, dramatische Darstellungen aus der Schweizergeschichte, enthaltend Stiftung des Schweizerbundes und die Schlacht bei Morgarten — zu 80 Rp.

Brunnemann, Befreiung des Thurgau, 50 Rp.

W. Scheitlin, Agathon, 2 Fr.

Lehrgang zum Selbstunterricht in der französischen Sprache. (Extraabdruck aus den Bildungsquellen von 1864). I. Bändchen, Taschenformat; franko 80 Rp.

Von **S. Abt Arion** 4, 5, 6 und 7 wünscht man einzelne Stimmhefte und die Partitur zu Heft 6 und 7 zu kaufen.

Anträge franko an die Expedition d. Bl.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 1. Juli 1865.

Nr. 26.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder 2/5 Sgr.)

Vergleichung der Primarschulgesetzgebungen verschiedener Kantone hinsichtlich des Schuleintrittes, der Schuleintheilung und des Austrittes aus der Schule.

II.

Da in vorliegender Frage der Ausdruck „Schuleintheilung“ zwischen den Bezeichnungen „Schuleintritt“ und „Austritt aus der Schule“ steht, so nehmen wir an, es weise derselbe zunächst auf Eintheilung der Schulzeit nach Jahren, Halbjahren, Wochen, Tagen und Stunden. Diese Auffassung führt uns auf die merkwürdigen Diskussionen, welche während der letzten Jahre in Rede und Schrift, in Versammlungen, Zeitungen und Broschüren über denselben Gegenstand geführt wurden. Kinderfrauen und namentlich Aerzte klagten häufig und bitter darüber, daß die Kleinen allzuvielen Tage und Stunden in die Schule gebannt seien, wodurch denselben nicht nur die Freude der Kinderzeit entzogen, sondern sogar ihre physische Entwicklung gefährdet werde. Hie und da wurden die Männer, welche bei der Schulgesetzgebung und der Schulorganisation vorherrschend Einfluß geübt hatten, als Schulthronen und Kinderquäler vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung geladen.

Wir wollen die Anklagen, soweit es der enge Raum eines kleinen Wochenblattes gestattet, etwas näher untersuchen, und bitten die Leser, welche die Sache besonders interessirt, mit uns die im ersten Artikel bezeichneten Nummern der Lehrerzeitung abermals zur Hand zu nehmen.

Fassen wir zuerst denjenigen Kanton ins Auge, der immerhin im Volksschulwesen zu den bedeutsamern gehört, und auf den schon manchmal die Klage über ein „Zuviel“ bezogen worden ist, den Kanton Zürich. Die obligatorische Schulzeit ist auf 10 Jahre, vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten sechzehnten vertheilt. Die erste (jüngste) Klasse hat wöchentlich 18—20 Stunden, die zweite und dritte Klasse haben 21—24 Stunden, die drei folgenden Klassen 24—27 Stunden, die weitem drei Klassen 8 Stunden, die letzte Klasse hat nur eine Stunde wöchentlich. Die 10 Jahre der Schulzeit haben annähernd 87,660 Stunden, von diesen kommen aber bei 44 jährlichen Schulwochen nur etwa wirklich 7200 auf die Schule, vorausgesetzt, daß ein Kind alle Schulstunden besuche. Mit Abzug des Ausbleibens und etwaiger besonderer Vakanztage dürfen wir das Minimum der Schulstunden auf 7000, das Maximum auf 8000 setzen. Wir hätten demnach das Ergebnis, daß wäh-

rend der 10 Schuljahre durchschnittlich auf 11—12 Lebensstunden je 1 Schulstunde fielen.*)

„Die Durchschnittsberechnung ist unzulässig, weil sich die Stundenvertheilung je nach Jahren ganz und gar verschieden stellt, so z. B. im 4., 5., 6. Schuljahr je 1000—1100 Stunden, im 7., 8., 9. Schuljahr circa 350 Stunden, im 10. nur 40—44 Stunden,“ so hören wir vorwurfsvoll rufen. Und ferner: „Eben vom 4. bis 6. Schuljahr sind die Kinder mit Schulstunden grausam überbürdet.“
 Sehen wir genauer nach! Zuerst ist als erleichternde Anordnung zu beachten, daß je zwischen eine Anzahl Schulwochen einige Ferienwochen fallen, 8 aufs Jahr, für Frühling, Sommer, Herbst; weiter, daß zwischen die wöchentlichen Schultage ein ganzer Ferientag (Sonntag) und drei halbe Ferientage treten (Dienstag, Donnerstag V., Samstag N.); ferner, daß zwischen die vormittäglichen und nachmittäglichen Schulstunden zwei Freistunden fallen; endlich, daß zwischen den Schulstunden Ruhepausen Statt finden und beim Lernen selbst Abwechslung vorkommt: Sitzen, Gehen, Stehen, Stilllernen, Vortragen, Aufmerken, Nachbilden u. s. w. Freilich, zwei volle Schultage (Montag und Freitag) fallen auf jede Woche. Aber ist denn ein voller Schultag für ein 9—12jähriges Kind wirklich so gar grausam? Morgens 6 Uhr steht dasselbe auf, dann hat es zwei Stunden, ehe die Schule beginnt. Nun 1½ Stunden reges Schulleben, dann ¼ Stunde Pause; — nun wieder 1¼ Stunde Schulgeschäfte, dann zwei Freistunden; jetzt Nachmittags wieder 1½ und 1¼ Stunde jenes Schulleben und dann von 4—8 Abends frei. Das wäre so ein entsetzlicher Schulqualtag, dem jedoch 5 freie Halbtage wöchentlich zur Seite laufen. „Die Hausaufgaben, die Hausaufgaben!“ rufen sie nun. Hausaufgaben sind gesetzlich nicht gefordert. In mehrklassigen Schulen (d. h. in Schulen mit mehreren Jahresklassen beisammen) dürfte man die Hausaufgaben ganz beseitigen; denn in solchen Schulen haben die Kinder Zeit, während der Schulstunden die nöthigen Aufgaben zu lösen. Anders freilich gestaltet sich die Sache in zahlreichen einklassigen Schulen; denn da nehmen die Lektionen viel Zeit in Anspruch. Versetzen wir uns etwa in eine solche einklassige Schule mit 60 Kindern.

Eben haben sie laute Lektion, Leseübung. Wenn jedes Kind auch nur 80 Sekunden vorliest, wird die Lektion doch über eine Stunde dauern; so beim mündlichen Rechnen, beim Repetiren, beim Examiniren, beim Kontrolliren und Korrigiren. Stellen wir uns anderseits eine sechsklassige Schule mit 60 Kindern vor, so mag ein Kind 180 Sekunden vorlesen, die Lektion wird doch nicht über ½ Stunde dauern; ½ der Stunde können zur stillen Aufgabenslösung dienen. In der Kinderschule sind lange Belehrungen und breite Erläuterungen nicht am Platze; das Wissen soll in sehr bescheidenen Portionen dargeboten und unter vielfacher Aufgabenslösung als Bildungstoff benutzt und angeeignet werden. Aufmerken und Lernen, Aufnehmen und Einüben muß der Kindernatur entsprechend in stetem Wechsel vorkommen. Wenn wir uns richtig erinnern, sind die Klagen wegen Ueberbürdung mit Hausaufgaben auch zumeist auf einklassige oder zweiklassige Schulen bezogen worden.

Der Wechsel zwischen Schultagen und Ferientagen (ganzen oder halben) tritt überall ein, wo die Schüler nach dem Alter in zwei gesonderten Abtheilungen abwechselnd die Schule besuchen: Alltagschüler, die untern und mittlern Klassen, welche (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Repetirschulzeit) „alle Tage“ in die Schule gehen; Wochen-

*) Nach dem Organisationsgesetze, § 19, konnte die Stundenzahl noch bedeutend vermindert werden.

t a g s s c h ü l e r, die ältern Klassen (Repetir-Ergänzungs-Fortbildungsschüler), welche wöchentlich nur einen Tag oder zwei halbe Tage in die Schule kommen. So in den Kantonen Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Zug, Luzern, Baselland; annähernd auch (bezüglich der Sommerschule) in den Kantonen Aargau, Solothurn, St. Gallen, Appenzell, Freiburg. In allen diesen Kantonen ist die Anzahl der Schulstunden bedeutend geringer, als im Kanton Zürich, und es kann von einem drückenden oder gefährdenden Schulzwang kaum die Rede sein. Hingegen ist in unsern statistischen Notizen unwiderlegbar nachgewiesen, daß in mehreren Kantonen die Gesamtzahl der Schulstunden, von welchen überdies ungemein viele versäumt werden, offenbar viel zu klein ist, als daß die Schulbildung in wünschbarem Grade erzielt werden könnte, z. B. in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis, theilweise auch in Bünden und St. Gallen. Bei Untersuchung der Klage über allzuvielen Schul sitzen muß ferner in Betracht kommen, daß in den meisten Dorfschulen mancher Kantone (St. Gallen, Bünden, Uri, Unterwalden u. n. a.) nur Halbjahrschulen, Halbtagschulen, Winterschulen oder Sommerschulen u. s. w. eingerichtet sind.

Endlich haben wir jene Kantone ins Auge zu fassen, in welchen die gesetzliche Schulzeit 9 bis 10 Jahre (vom 6. bis 15. und 16. Jahre) dauert, und zwar so, daß auch die ältesten Jahresklassen, wie die mittlern und untern, alle Schultage zum Unterrichte kommen sollen; so in den Kantonen Bern, Waat, Neuenburg, Bünden. Im Ganzen jedoch ist die Gesamtanzahl der gesetzlichen Schulstunden auch hier nicht viel größer, als etwa im Kanton Zürich und in andern Kantonen gleichartiger Schulorganisation, und von einem Uebermaß täglicher Stunden kann bezüglich der Dorfschulen kaum gesprochen werden, da jene Stundenzahl gleichmäßiger auf alle Schuljahre vertheilt wird und die Anzahl der Schulwochen und Schultage, namentlich im Sommer, sehr merkbar reduziert und strichweise durch eine enorme Menge von Versäumnissen abgeschwächt wird. Die Klage wegen allzuvieler Schulstunden ist mit Bezug auf $\frac{19}{20}$ der schweiz. Volksschulen unbegründet; sie mag hier und da einigermaßen berechtigt sein, in Hinsicht auf einzelne Schulorte, zumeist auf Städte und größere Dorfschaften, wo zahlreiche einklassige Schulen bestehen, und der oben erwähnte Wechsel zwischen Schultagen und freien Tagen (Halbtagen) nicht eintritt.

Es könnte etwa gefragt werden: Welche Vertheilung der Schulstunden ist die zweckmäßigere: a) diejenige, bei welcher die größte Stundenzahl auf die mittlern Schuljahre fällt (4. 5. 6.), und die geringste auf die letzten Schuljahre (7., 8., 9. 10.) und sodann die ältern Schüler gesondert Unterricht erhalten (Zürich, Glarus, Thurgau u. s. w.); oder b) diejenige, bei welcher annähernd die gleiche Stundenzahl auf alle Schuljahre fällt und in ungetheilten Schulen alle Kinder, vom 6. bis 16. Jahre, gleichzeitig mit und nebeneinander unterrichtet werden (Bern, Waat u. s. w.)?

Wir wollen die Beantwortung dieser Fragen der Lehrerversammlung überlassen, und wünschen nur, daß die Diskussion gründlich und leidenschaftslos geführt werde. Die eine oder die andere Stundenvertheilung als die absolut beste zu erklären, dürfte immerhin gewagt sein. Es müssen hier lokale und soziale Verhältnisse, auch Sitten und Herkommen, Gewohnheiten und Lebensweise mit in Erwägung fallen. Sicherlich kann man in Hinsicht auf diese und jene Schulzeitvertheilung manch' gewichtiges Für und Wider vorbringen. Zu erwähnen ist noch die gesetzliche Bestimmung im Kanton Thurgau (annähernd auch in einigen andern Kantonen), nach welcher die Klassen des 7. und 8. Jahres im Winter mit den Alltagschülern, im Sommer mit den Wochentagschülern den Unterricht erhalten.

Die Schweiz zeigt eine bunte Musterkarte der Schulzeitvertheilung; dem Schulorganisor bieten die verschiedenartigen Gestaltungen und mannigfaltigen Erfahrungen reichliche Belehrung.

Ueber den letzten Punkt des Verhandlungsgegenstandes, über den „Austritt aus der Schule“, können wir uns kurz fassen. In einigen Kantonen, jedoch nur in wenigen, erfolgt der Austritt schon im 12. oder 13. Lebensjahre (Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis); in einigen andern nach zurückgelegtem 14. Jahre (Aargau u. n. a.); in den meisten Kantonen nach zurückgelegtem 15. oder 16. Jahre, im Kanton Schaffhausen nach erreichtem 17. Jahre.

Auch hier ist, wie in Bezug auf den Eintritt, zu berücksichtigen, daß jährlich nur einmal der Austritt Statt finden soll. Demnach ist die Gesetzesbestimmung: der Austritt erfolgt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre — nur in dem Falle, daß der Schüler gerade mit dem Zeitpunkt des Austrittes das 16. Jahr zurücklegt, wörtlich zu nehmen, andern Falls treten eben die Schüler erst im 17. Jahre aus, die ältesten mit 16 Jahren und 11 Monaten. Einige amtliche Berichte (Waadt, Neuenburg, Bern) klagen darüber, daß namentlich viele Mädchen vor Ablauf der gesetzlichen Schuljahre austreten; hie und da die Eltern auch nach dem Wortlaut des Gesetzes verlangen, daß auf den Tag nach zurückgelegtem 15. oder 16. Jahre aus der Schule entlassen werde.

Schließlich glauben wir nur der Wahrheit und der guten Sache zu dienen, wenn wir wiederum darauf hinweisen, wie ungeachtet des gesetzlichen Schulzwanges in vielen Gemeinden der Schulbesuch sehr lückenhaft sei, und derselbe nicht selten, namentlich in den ältern Klassen, bei vielen Schülern so sehr beschränkt wird, daß er keine weitere bildende Wirkung äußern kann. Wo dann gar noch, wie leider in manchen Kantonen, die Schulstunden überhaupt auf ein Minimum beschränkt sind, da ist es durchaus unbillig und ganz unverständlich, irgend eine bedeutsame Leistung von der Schule zu erwarten.

Das Seminarwesen Deutschlands.

(Auszugsweise aus der allgem. deutschen Lehrerzeitung)

Preußen zählt gegenwärtig (Anfang 1865) 60 Seminare.

An den Seminarien unterrichten etwa 325 Lehrer und 40 Lehrerinnen. Der Kursus ist, mit wenigen Ausnahmen, dreijährig. 3335 Zöglinge werden in den Seminarien unterrichtet, und zwar haben 16 Sem. 20—40 Zöglinge; 12 Sem. 40—60 Zögl.; 20 Sem. 60—80 Zögl.; und 12 Sem. 80—100 Zögl.

Unter den Seminarlehrern haben sich vorzugsweise 66 als Schriftsteller (größtentheils pädagogische) namhaft gemacht, am fruchtbarsten: Battig in Breslau, Stubba in Bunzlau, Dr. Wangemann in Kammin, Goltsch in Pölitz, Thilo, Erf, Dr. Lange und A. Böhme in Berlin, Dr. Crüger in Oranienburg, Dr. Günther und Sering in Barby, Hentschel in Weisensfeld, Vormbaum in Petershagen, Ranke in Kaiserswerth.

Der Etat sämtlicher Staatsseminare beträgt ungefähr 350,000 Thaler.

Die Besoldung eines Direktors ist nicht überall gleich, sie schwankt zwischen 700—1200 Thaler, excl. Wohnung. Die Besoldung der Lehrer beträgt 250—800 Thaler. Verhältnißmäßig am schlechtesten honorirt werden die Seminarlehrer Berlins, da die meisten städtischen Elementarlehrer daselbst ein größeres Gehalt beziehen, als viele königliche Seminarlehrer.

Bayern zählt gegenwärtig 11 königl. Schullehrer-Seminarien, 7 kathol. und 3 pro-

testant., deren Etat 112,247 $\frac{3}{4}$ fl. beträgt. An jedem Seminare wirkt 1 Inspektor mit 900 bis 1500 fl. jährlicher Besoldung nebst Wohnung, Holz &c, wenigstens 1 Präsekt mit 700 bis 1200 fl. Besoldung nebst Wohnung, wenigstens 1 Seminarlehrer mit 600—1000 fl. und mehrere technische Lehrer, deren Gehalt 400—600 fl. beträgt.

Sachsen zählt 12 Schullehrer-Seminarien, 1 katholisches zu Bautzen mit 9 Lehrern und 11 evangelische.

Der Etat dieser Anstalten beträgt nach dem Beschluß der zweiten Deputation der sächsischen zweiten Kammer: 59,403 Thlr. Die Besoldung ist zu gleicher Zeit für den Direktor auf 1200 Thlr. festgesetzt, für die beiden folgenden Lehrer auf 800 Thlr.; für den 4., 5. und 6. aber resp. 500 Thlr., 400 Thlr. und 350 Thlr. ausgeworfen.

Hannover besitzt 11 Seminare und zwar 2 evangel. Lehrerinnen-Sem.; 6 evangel. Lehrer-Sem.; 2 desgl. katholische zu Hildesheim und Osnabrück; eine jüdische Lehrer-Bildungsanstalt zu Hannover. Die Kurse sind theils einjährig, theils zwei-, theils dreijährig; an einigen Sem. bestehen auch drei- und einjährige Kurse neben einander. Die Zahl sämmtlicher Lehrer beträgt 59, der Zöglinge circa 450.

Württemberg zählt 1 kathol. Seminar und 2 evangel. Der Etat der Seminare beträgt 38,034 Thlr., die Besoldung des Rectors 1400—1600 fl.; des Professors 1000 bis 1050 fl., der beiden Oberlehrer 800 fl., der Hilfslehrer 225—300 fl.

Von den übrigen deutschen Staaten besitzen Hessen-Cassel 3,*) Baden 3, Neufische Länder 3, Hessen-Darmstadt 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Braunschweig 2, Nassau 2, Mecklenburg-Schwerin 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Altenburg 1, Sachsen-Meiningen 1, Lippe-Deimold 1, Schaumburg-Lippe 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schleswig 1, Holstein 1, Bremen 1 öffentliches Seminar, daß also die Zahl sämmtlicher auf deutschem Bundesboden befindlichen Schullehrerseminare (mit Einschluß der preuß. Provinzen Posen und Preußen) 148 beträgt. Nassau, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Baden besoldet die Seminardirektoren am besten; denn diese erhalten in den betreffenden Seminarien außer Wohnung beziehungsweise 2000 fl., 1600 Thlr., 1500 Thlr., 1900 fl. Gehalt.

Österreich ist unter den deutschen Staaten derjenige, welcher für die Bildung der Lehramtskandidaten der Volksschule bis jetzt verhältnißmäßig die wenigsten Anstalten besitzt. Wir finden darum eine nur geringe Anzahl von Seminarien: 18, und zwar 1 evangel. in Oberösterreich, 1 böhmisches zu Prag mit 122 Zögl. in 2 Jahrgängen, 13 katholische: in St. Pölten mit 48 Zögl., Linz mit 52 Zögl., Salzburg mit 20, Klagenfurt mit 40, Idria mit 17, Laibach mit 22, Budweis mit 110, Prag mit 78, Brünn mit 154 Zögl., Olmütz, sämmtlich in 2 Jahrgängen, Znaim in 1 Jahrgang. — Lehrerinnenseminare zu Klagenfurt und Prag mit 36 Kandidatinnen in einem Jahrgang. — Außerdem bestehen pädagogische Kurse zur Lehrerbildung an der Normalhauptschule zu St. Anna in Wien, an den Unter-Realschulen zu Königgrätz und Leitmeritz.

Die Besoldung eines Direktors übersteigt die Summe von 1000 Gulden nicht.

*) Außerdem eine jüdische Lehrerbildungsanstalt zu Cassel (Privatnützt).

Der Fluch übergroßer Städte.

L o n d o n. Am beklagenswerthesten ist die Lage der obdachlosen Armen (houseless poor), jener zahlreichen Bevölkerungsklasse, welche sich aus den invaliden Dieben, Vagabunden und Armen ohne Heimatsrecht in einem bestimmten Kirchspiel und demnach ohne Ansprüche auf offizielle Unterstützung rekrutirt. Diese schlafen während der milden Jahreszeit in den Parks und in den Vorstädten, wo sich hie und da noch ein offener unbewachter Platz findet, bis sie vom Regen und Frost des Winters schaarenweis in das Innere der Stadt getrieben werden. Da umlagern sie dann die Eingänge der Armenhäuser, schlafen unter den Säulengängen der Paläste, bis sie das „move on“ des Polizeimanns wieder in die naßkalten Gassen jagt. Der Jammer dieser obdachlosen Armen, gegen deren Aufnahme sich die Armenpflegebehörden der Work-Houses sträuben, erreichte im vergangenen Winter eine solche Höhe, daß sich die Regierung veranlaßt sah, eine Bill vor und durch das Parlament zu bringen, um ihre Lage zu erleichtern. Diese Bill „for the houseless poor“ macht es den Armenpflegbehörden der Kirchspiele zur Pflicht, in den Work-Houses Räumlichkeiten zur Aufnahme der Obdachlosen bereit zu halten und den Nachsuchenden Einlaß zu gewähren. Durch ein besonderes Ausschreiben des Poor-law-board wurde vor einigen Wochen den Armenhäusern die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen besonders anempfohlen. Aber wenn man die Gesetze nicht beobachten will, so umgeht man sie. In der „Times“ beklagt sich ein Korrespondent aus dem Carlton Club, also ein Tory, darüber, daß er in einer regnerischen Nacht vor dem Thor eines Work-House einen Haufen Armer zusammengekauert gefunden habe, welcher vergeblich um Einlaß flehte. Die Thürhüter hatten von ihren Vorgesetzten, welche im Bett waren, den Befehl erhalten, Niemanden einzulassen, und diese hatten die Entschuldigung, daß das Haus voll sei. Aus den Mittheilungen anderer Blätter und aus eigener Beobachtung wissen wir, daß ähnliche Szenen vor allen Armenhäusern Londons allnächtlich an das Mitleid der Vorübergehenden appelliren. Die Bill for the houseless poor ist ein bedeutungsloser Fetzen Papier wie so viele andere, deren Ausführung nicht behagt. Die Lage dieser elenden Menschen, welche erst dann ein Obdach erhalten, wenn sie dem Tod so nahe sind, daß sie in einem Hospital aufgenommen werden können, ist ein unauslöschlicher Schandfleck auf der Ehre eines reichen christlichen Landes.

L i t e r a t u r.

Der wirkliche Anschauungsunterricht auf der untersten Stufe der **G r ö ß e n l e h r e** von **F. B e u s t**, Vorsteher einer Erziehungsanstalt in Zürich, Verlagsmagazin 1865.

Herr Redaktor! Sie beehrten mich mit dem Ansuchen, ein Urtheil über das Schriftchen von **B e u s t** abzugeben; erlauben Sie, daß ich mich auf eine unmaßgebliche Meinungsäußerung beschränke.

Nicht ohne Erstaunen, oder bestimmter gesagt, nicht ohne Bedauern — las ich S. 3—4 den Satz: „Ja, es ist **Schlendrian**, freilich durch jahrhundertlange Dauer geheiligter **Schlendrian**, wenn man noch immer, wie zu den Zeiten der ersten Klosterschulen, allen Unterricht mit dem Lesen und Schreiben beginnt und ihn hierauf gründet.“ —

Da Herr **B e u s t** seit Jahren im Kanton Zürich lebt und pädagogisch wirkt, so wird